

Geltungsbereich:
Klinik

**Besucherselbstauskunft und -erklärung
zu SARS-CoV-2**



Besucherin/Besucher
(Name/ Vorname)

		JA	NEIN
1.	Unterliege ich einer Absonderungspflicht wegen einer Corona-Infektion oder engem Kontakt zu einer infizierten Person?		
2.	Habe ich erhöhte Temperatur bzw. Fieber (> 37,5° Celsius)?		
3.	Habe ich neu aufgetretene Geschmacks- oder Geruchsstörungen?		
4.	Habe ich neu aufgetretene Beschwerden der Luftwege, namentlich in Form von trockenem Husten?		

Sofern eine dieser Fragen mit **JA** zu beantworten ist, ist nach aktueller Rechtslage **ein Besuch nicht gestattet. Nicht geimpfte oder genesene Personen** müssen zudem beachten, dass in der **Warnstufe** der zeitgleiche Besuch durch max. zehn nicht immunisierte Personen und in der **Alarmstufe** nur durch fünf nicht immunisierte Personen zulässig ist.

Ich nehme zur Kenntnis, dass ich nach den derzeitigen Corona-Regelungen des Landes Baden-Württemberg und nach dem Infektionsschutzgesetz **verpflichtet bin**,

- die Klinik **nur mit einem negativen aktuellen Corona-Test** (= max. 24 h alter Antigen-Test oder max. 48 h alter PCR-Test) zu betreten,
- während des gesamten Besuchs im Innenbereich der Klinik eine **FFP2-Maske** (oder KN95, N95 oder vergleichbarer Standard) zu tragen,
- einen **Mindestabstand von 1,5 Metern** zu nicht eng verwandten Personen zu wahren und
- mir bei Betreten der Klinik die **Hände zu desinfizieren**.

Ich nehme zudem zur Kenntnis, dass die Klinik bei Verstößen ein Besuchsverbot verhängen kann und dass vorsätzliches oder fahrlässiges Zuwiderhandeln eine Ordnungswidrigkeit darstellt, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann.

Bei allen Personen ab 6 Jahren ist Zutritt zur Einrichtung nach aktueller Rechtslage zudem nur bei einem „**3G-Status**“ (**g**eimpft oder **g**enesen oder **g**etestet) zulässig. Ein negativer Corona-Test ist unabhängig vom 3G-Status immer erforderlich.

Ich kann den „3G-Status“ nachweisen, weil ich

- über eine **vollständige Impfung** gegen den Corona-Virus verfüge (Impfzertifikat) oder
- in den letzten 6 Monaten nachweislich von einer PCR-bestätigten Corona-Infektion **genesen** bin (Genesenenzertifikat) oder
- einen aktuellen **negativen Corona-Test** unter Aufsicht vorweisen kann. Ein Antigen-Schnelltest darf max. 24 h, ein PCR-Test max. 48 h alt sein.

Ich bestätige den Erhalt der Information über die erforderlichen Hygienemaßnahmen bei Besuchen und verpflichte mich, diese einzuhalten.

Datum

Unterschrift



Unterschrift Besucherin/Besucher

Besuch gestattet, Unterschrift Mitarbeiter/in

Ihre Daten werden zum Zweck der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortspolizeibehörde nach §§ 16, 25 IfSG gespeichert. Die erfassten Daten werden nach vier Wochen gelöscht.